



Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

**Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3 Jahre)
zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten
Erzieher**

Kooperationsvereinbarung

(bitte in 3-fach Ausfertigung abgeben)

zwischen

der / dem _____

(genaue Bezeichnung der Einrichtung, genaue Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

des Trägers _____

(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

und

Frau / Herrn

(Nachname, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(genaue Anschrift)

Telefonnummer: _____ / E-Mail Adresse: _____

wird mit Zustimmung der
Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
Deutschherrenstr. 31, 54290 Trier

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Ziel und Zweck der Ausbildung:

Die Teilzeitausbildung wird nach dem *Rahmen der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (vom 2. Februar 2005 / zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2020)* berufsbegleitend absolviert. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert (§ 4 Abs. 6). Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels und ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung.

2. Beschäftigungsverhältnis und -umfang:

Es besteht ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 2 mit der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung in einer geeigneten Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 3 (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern oder Ganztagschule).

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 dieses hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (**mind. 50% Stelle**) nachzuweisen und bestätigt den o.g. Beschäftigungsumfang mit der Unterschrift dieser Kooperationsvereinbarung.

3. Beginn und Dauer der Ausbildung:

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert gemäß § 4 Abs. 6 insgesamt drei Schuljahre. Das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis beginnt im ersten Ausbildungsjahr am 01.08.____ (Jahr einfügen) und endet im dritten Ausbildungsjahr am 31.07.____ (Jahr einfügen).

4. Organisation der Kooperation:

- Der wöchentliche Unterricht umfasst gemäß § 6 Abs. 9 bis zu 22 Wochenstunden. Der Teilzeitunterricht kann auch zu einem oder mehreren Unterrichtsabschnitten mit täglichem Unterricht als Blockunterricht zusammengefasst werden.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung an **zwei festgelegten Unterrichtstagen** in der Woche (mit bis zu maximal acht Unterrichtsstunden an einem Tag) und den ggf. **vorher vereinbarten Tagen (ggf. auch Samstagen)** sowie an den Sitzungen der **schulinternen Arbeitsgemeinschaften S-SP-8** (Fachpraktische Kompetenzen im Berufspraktikum erweitern

und ein Abschlussprojekt planen, durchführen und reflektieren) teilzunehmen. **Die Festlegung der jeweiligen Unterrichtstage sowie der Beginn der jeweiligen Unterrichtszeit (am Vor- bzw. am Nachmittag) obliegt der Fachschule zum Schuljahresanfang.**

- Die Absolvierung von **zwei Praktika** von insgesamt 120 Stunden gemäß § 4 Abs. 6 wird vom Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht. Die Praktika sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern oder der Ganztagschule nach § 4 Abs. 1) abzuleisten. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule.

Die Leistungen der Fachschülerin / des Fachschülers während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

Das **integrierte Berufspraktikum** beginnt im zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) längstens 24 Monate. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen o.g. Beschäftigungsverhältnis (in der anerkannten Ausbildungsstätte nach § 4 Abs. 1) werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet (§ 4 Abs. 6).

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) benennt für den Zeitraum des integrierten Berufspraktikums gemäß § 9 Abs. 1 eine Praxisanleiterin / einen Praxisanleiter. Diese / dieser erstellt eine Beurteilung für die fachlichen Leistungen (§ 9 Abs. 10) und ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler, ein Abschlussprojekt gemäß § 10 durchzuführen.

Das Berufspraktikum wird nach dem *Rahmenplan für das Berufspraktikum vom Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur (vom 25.09.2024)* durchgeführt und von der Fachschule betreut und begleitet (§ 9 Abs. 6).

„Der Rahmenplan bildet die Grundlagen für einen **konkreten, zeitlichen strukturierten und individuellen Ausbildungsplan**, der zu Beginn des Berufspraktikums von der Berufspraktikantin / dem Berufspraktikanten und der Praxisanleitung erarbeitet wird. Der erstellte individuelle Ausbildungsplan dient der kontinuierlichen und fachlichen Anleitung und ist die Basis

für regelmäßige Reflexionsgespräche, inklusive der Begleitung der Projektarbeit durch die Praxisanleitung. Der individuelle Ausbildungsplan stellt die Grundlage für den Bericht der fachlichen Leistung in der Praxis dar (*Rahmenplan für das Berufspraktikum vom Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur vom 25.09.2024, S. 1*).

5. **Rücktritt**

- Grundsätzlich verpflichten sich alle o.g. Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner, die Kooperation für die Dauer der o.g. Vertragsvereinbarung aufrecht zu erhalten. Sofern es dennoch zur Auflösung der Kooperation kommen sollte, bedarf es im Vorfeld eines formlosen Antrages zur **Auflösung der Kooperationsvereinbarung** von Seiten der entsprechenden Kooperationspartnerin / des entsprechenden Kooperationspartners, der von allen o.g. Parteien gegenzuzeichnen ist. Mit Datum der Auflösung endet die berufsbegleitende Teilzeitausbildung und der Anspruch auf den Schulplatz wird aufgehoben.

Schlussbestimmung:

- Änderungen bzw. Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

4

Die Fachschülerin / der Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) und Fachschule sich über ihre / seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung zeitnah gegenseitig informieren (siehe oben).

Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters gemäß § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung liegt bei (von der Fachschule auszufüllen).

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Sofern kein adäquater Nachweis beigefügt ist, erfolgt keine Genehmigung der Kooperationsvereinbarung von Seiten der Fachschule.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Fachschülerin / Fachschüler)

(Unterschrift Einrichtungsleitung bzw. Träger)

Stempel

(Unterschrift Bereichsleitung Fachschule)

Stempel



Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Name der Fachschülerin / des
Fachschülers in der
berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung:

Name und Anschrift des Trägers:

Name der Einrichtung:

Anschrift der Einrichtung:

Tel.-Nr. der Einrichtung:

E-Mail der Einrichtung:

Name der Leiterin / des Leiters:

Name der anleitenden Fachkraft:

telefonisch erreichbar unter:

Einsatzbereich der Fachschülerin /
des Fachschülers in der
berufsbegleitenden Teilzeitausbildung

Alter der zu Betreuenden:



Aufgabenschwerpunkte der
Fachschülerin / des Fachschülers in
der berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung

Arbeitszeiten (inkl. Vor- und
Nachbereitungszeit) der Fachschülerin
/ des Fachschüler in der
berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung?

Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Fachschülerin / Fachschüler

Unterschrift anleitenden Fachkraft
mit berufspädagogischer Fort- oder Weiterbildung
zur Praxisanleitung

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 liegt vor.